



Walterswil SO

daheim am fusse des engelbergs

Gemeindeordnung

2021

**Einwohnergemeinde
Walterswil SO**

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
§ 1	Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)	3
§ 2	Bestand (Art. 45 KV)	3
§ 3	Aufgaben (Art. 45 KV)	3
§ 4	Gleichberechtigung	3
II.	Gemeindeangehörige	4
§ 5	Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)	4
§ 6	Datenschutz (§ 6 GG)	4
III.	Organisation der Gemeinde	4
§ 7	Organe und Behörde (§ 16 + § 17 GG)	4
§ 8	Geschäftsverkehr (§ 18 GG)	4
§ 9	Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)	4
§ 10	Einberufung der Behörden (§ 24 GG)	4
§ 11	Beschlussfähigkeit (§26 GG)	5
§ 12	Protokoll Gemeindeversammlung (§ 28 GG)	5
§ 13	Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)	5
§ 14	Wahlen und Abstimmungen (§ 33 - § 40 GG)	5
§ 15	Archiv (§ 41 GG)	5
§ 16	Allg. Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)	5
§ 17	Motion und Postulat (§ 45 GG)	6
§ 18	Petition (Art. 26 KV)	6
§ 19	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)	6
§ 20	Obligatorische Urnenabstimmung (§ 50 - § 51 GG)	6
§ 21	Urnenwahlen (§ 54 GG)	6
§ 22	Befugnisse Gemeindeversammlung (§ 56 - 57 GG)	6
§ 23	Verfahren (§ 58 - § 66 GG)	7
§ 24	Zusammensetzung des Gemeinderates (§ 67 GG)	7
§ 25	Befugnisse Gemeinderat (§ 70 GG)	7
§ 26	Ressortsystem (§ 72 GG)	7
IV.	Kommissionen	7
§ 27	Art und Zahl (§ 99 + § 100 GG)	7
§ 28	Befugnisse der Kommissionen (§ 101 GG)	7
§ 29	Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)	8
§ 30	Wahlbüro	8

§ 31	aufgehoben-----	8
§ 32	Umweltschutzkommission (UWK)-----	8
§ 33	Bau- und Werkkommission (BWK)-----	8
§ 34	Sozialwesen-----	8
§34 ^{bis}	Kulturkommission-----	8
V.	Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte -----	9
§ 35	Dienstverhältnis (§120 + § 121 GG)-----	9
§ 36	Gemeindepräsident (§ 126 GG) -----	9
§ 37	Gemeindeschreiber (§ 131 GG) -----	9
§ 38	Finanzverwalter (§ 132 GG) -----	9
§ 39	Zuständigkeit für Beglaubigungen-----	9
§39 ^{bis}	Internes Kontrollsystem (§ 135 ^{bis} GG) -----	10
VI.	Finanzhaushalt-----	10
§ 40	Finanzplan (§ 138 GG)-----	10
§ 41	Budget (§ 139 - § 141 GG)-----	10
§ 42	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG) -----	10
§ 43	Rechtsgültige Unterschrift -----	10
VII.	Rechtsschutz -----	10
§ 44	Beschwerdemöglichkeiten-----	10
VIII.	Submission-----	10
§ 45	aufgehoben-----	10
§ 46	Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge -----	10
IX.	Schlussbestimmungen -----	11
§ 47	Aufhebung des bisherigen Rechts -----	11
§ 48	Inkrafttreten-----	11

Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992:

I. Einleitung

§ 1 **Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)**

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 **Bestand (Art. 45 KV)**

- 1 Die Einwohnergemeinde Walterswil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 **Aufgaben (Art. 45 KV)**

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorganisation zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigung der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und –teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Wasserversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

§ 4 **Gleichberechtigung**

Die Vorschriften der Gemeindeordnung gelten in gleicher Weise für Frau und Mann.

II. Gemeindeangehörige

§ 5 **Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)**

- 1 Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Jede Adressänderung innerhalb der Gemeinde ist innert 14 Tagen anzuzeigen.
- 4 Für die Anmeldung kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Die Gemeindeversammlung regelt deren Höhe im Gebührenreglement.

§ 6 **Datenschutz (§ 6 GG)**

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. Die Zuständigkeiten sind in einer Weisung des Gemeinderates geregelt.

III. Organisation der Gemeinde

§ 7 **Organe und Behörde (§ 16 + § 17 GG)**

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen.
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 8 **Geschäftsverkehr (§ 18 GG)**

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Die Information des Gemeinderates über die Tätigkeit der Kommissionen erfolgt durch Abgabe der Protokolle.
- 3 Anträge der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung an den Gemeinderat sind schriftlich einzureichen.

§ 9 **Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)**

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

§ 10 **Einberufung der Behörden (§ 24 GG)**

- 1 Einladungen und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung bekanntzugeben oder zuzustellen.

- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 11 *Beschlussfähigkeit (§26 GG)*

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 12 *Protokoll Gemeindeversammlung (§ 28 GG)*

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und ist spätestens auf die nächste Gemeindeversammlung hin aufzulegen.

§ 13 *Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)*

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.
- 3 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 14 *Wahlen und Abstimmungen (§ 33 - § 40 GG)*

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder Mitglieder verlangen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- 3 Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.
- 4 Bei geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.
- 5 Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- 6 Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

§ 15 *Archiv (§ 41 GG)*

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind nach den kantonalen Richtlinien zu archivieren.

§ 16 *Allg. Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)*

Wer stimmberechtigt ist, kann

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion (Antrag) zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat (Forderung) zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;

- d) mit einer Interpellation (Anfrage) an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 17 Motion und Postulat (§ 45 GG)

Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

§ 18 Petition (Art. 26 KV)

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Behörden zu richten. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 19 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 20 Obligatorische Urnenabstimmung (§ 50 - § 51 GG)

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 21 Urnenwahlen (§ 54 GG)

- 1 An der Urne werden gewählt:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates
 - b) das Gemeindepräsidium
 - c) aufgehoben
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

§ 22 Befugnisse Gemeindeversammlung (§ 56 - 57 GG)

Neben den in § 50 und § 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen steht der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 20'000.– oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.– übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligung an gemischt-wirtschaftlichen oder privaten Unternehmen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) Die Gemeindeversammlung wählt die aussenstehende Revisionsstelle.

§ 23 Verfahren (§ 58 - § 66 GG)

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 24 Zusammensetzung des Gemeinderates (§ 67 GG)

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

§ 25 Befugnisse Gemeinderat (§ 70 GG)

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeinde-reglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70 Abs. 3 GG.
- 4 Er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 20'000.– oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.– nicht übersteigen, insbesondere Ge-schäfte gemäss der Aufzählung in § 22.
- 5 Der Gemeinderat wählt oder stellt an das Vizepräsidium, den Gemein-de-schreiber, den Finanzverwalter, den Bausekretär, den Friedensrichter, den Inventurbeamten, die übrigen Gemeindeangestellten und regelt die Stellver-tretungen.
Er wählt alle Delegierten der Zweckverbände.
Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten und kann für vorüber-gehende Sachaufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

§ 26 Ressortsystem (§ 72 GG)

Jedem Mitglied des Gemeinderates werden Sachgebiete (Ressorts) zugewiesen. Die Ressorts sind durch die Gemeindeversammlung festzulegen. Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung durch den Gemeinderat erfolgen.

IV. Kommissionen**§ 27 Art und Zahl (§ 99 + § 100 GG)**

- 1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgenden Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahlen:
 - a) Bau- und Werkkommission (BWK, 4 Mitglieder sowie zusätzlich Bau sekretär und Werkmeister mit beratender Stimme);
 - b) Umweltschutzkommission (UWK, 4 Mitglieder);
 - c) aufgehoben;
 - d) Wahlbüro (3 Mitglieder, 2 Ersatzmitglieder);
 - e) Kulturkommission (4 Mitglieder).
- 2 aufgehoben

§ 28 Befugnisse der Kommissionen (§ 101 GG)

- 1 Die Finanzkompetenz der Kommissionen richtet sich unter Vorbehalt der Ein-schränkung von Absatz 2 nach den im Budget enthaltenen Sachausgaben.
- 2 Sachausgaben und Verpflichtungen, welche im Einzelfall Fr. 5'000.– über-steigen, sind auf Antrag der Kommissionen vom Gemeinderat zu beschlies-sen.

§ 29 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)

- 1 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle eingesetzt, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert. Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.
- 2 Diese überwacht während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.

§ 30 Wahlbüro

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 31 aufgehoben**§ 32 Umweltschutzkommission (UWK)**

- 1 Die Aufgaben im Bereich Umweltschutz richten sich nach der Umweltgesetzgebung sowie dem Pflichtenheft.
- 2 Die Kommission ist verantwortlich für das gesamte Entsorgungswesen und hat die Aufsicht über die Kehrichtabfuhr.
- 3 Die Aufgaben im Bereich des Friedhofwesens richten sich nach den einschlägigen kantonalen Vorschriften und nach dem Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde.

§ 33 Bau- und Werkkommission (BWK)

Die Aufgaben im Bereich des Bauwesens richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement sowie dem Pflichtenheft.

Im Werkbereich obliegen der BWK folgende Aufgaben:

- a) Betrieb und Unterhalt der Wasser- und Abwasserpumpwerke
- b) Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung
- c) Unterhalt des Kanalisationsnetzes
- d) Unterhalt der Gemeindestrassen sowie Schneeräumung
- e) Unterhalt Gebäude und Sportanlage

Dem Präsidenten der BWK untersteht fachtechnisch das betreffende Personal.

§ 34 Sozialwesen

Die Aufgaben im Sozialwesen (Sozialhilfe, Vormundschaftswesen, Gemeindearbeitsamt, AHV-Zweigstelle, Mütter- und Väterberatung, etc.) werden durch die Sozialregion Unteres Niederamt SRUN erfüllt.

§34^{bis} Kulturkommission

- 1 Die Kulturkommission organisiert kulturelle Veranstaltungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft. Zudem ist sie verantwortlich für die Herausgabe des Mitteilungsblattes «Grüezi Walterswil». Die Aufgaben richten sich nach dem Pflichtenheft.

V. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§ 35 *Dienstverhältnis (§120 + § 121 GG)*

- 1 Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten ist öffentlich-rechtlich.
- 2 Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident (an der Urne zu wählen)
 - b) Gemeindevizepräsident (durch den Gemeinderat zu wählen)
 - c) Friedensrichter (durch den Gemeinderat zu wählen)
 - d) Inventurbeamter (durch den Gemeinderat zu wählen)
- 3 Angestellte (durch den Gemeinderat zu wählen) sind:
 - a) Fest- und Teilzeitangestellte sowie nebenamtliche Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung
 - b) Fest- und Teilzeitangestellte sowie nebenamtliche Mitarbeiter des Werkhofes, des Gebäude- und Strassenunterhaltes.
 - c) Fest- und Teilzeitangestellte sowie nebenamtliche Mitarbeiter der Umweltschutzkommission (Angestellter Friedhof, Totengräber, Angestellter Unterhalt Bäche, Neophytenverantwortlicher)
- 4 Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 5 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 36 *Gemeindepräsident (§ 126 GG)*

- 1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten im Bereich Inventaraufnahme werden an den Inventurbeamten übertragen.

§ 37 *Gemeindeschreiber (§ 131 GG)*

Der Gemeindeschreiber führt den Schriftenverkehr des Gemeinderates und ist für die Protokollführung in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat sowie für die geordnete Verwaltung und Archivierung der Akten verantwortlich. Weitere Aufgaben werden im Pflichtenheft umschrieben.

§ 38 *Finanzverwalter (§ 132 GG)*

Der Finanzverwalter erfüllt die im Gemeindegesetz und dem Pflichtenheft umschriebenen Aufgaben.

Der Gemeinderat kann die Führung der Finanzverwaltung im Rahmen des Kredites im Budget einer aussenstehenden Fachstelle übertragen oder diese zur Beratung beziehen.

§ 39 *Zuständigkeit für Beglaubigungen*

- 1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber zuständig.
- 2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Gemeindeschreiber-Stellvertreter eingeräumt.

§39^{bis} Internes Kontrollsystem (§ 135^{bis} GG)

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

VI. Finanzhaushalt**§ 40 Finanzplan (§ 138 GG)**

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und gibt der Gemeindeversammlung davon Kenntnis.

§ 41 Budget (§ 139 - § 141 GG)

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 1. November zu unterbreiten.

§ 42 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.– Franken übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 43 Rechtsgültige Unterschrift

Finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde können nur mit Doppelunterschrift von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber eingegangen werden.

VII. Rechtsschutz**§ 44 Beschwerdemöglichkeiten**

- 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.
- 2 aufgehoben
- 3 aufgehoben
- 4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

VIII. Submission**§ 45 aufgehoben****§ 46 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge**

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- 2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

- 3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- 4 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
 - a) für Aufträge bis zu 5'000 Franken die in der Sache zuständige Kommission;
 - b) für alle anderen Aufträge der Gemeinderat.

IX. Schlussbestimmungen

§ 47 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2006 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 48 *Inkrafttreten*

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2 Die Teilrevision der §§ 21 Abs. 1 lit. c, 25 Abs. 5, 27 und 48 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 25. März 2021 in Kraft.
- 3 Die Teilrevision der §§ 27, 31, 34^{bis}, 36, 39^{bis}, 44, 45, 46 und 48 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 01.07.2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 9. November 2020.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Dezember 2020.

Marie-Louise Wilhelm
Gemeindepräsidentin

Claudia Schilliger
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 26. Januar 2021.

Teilrevision der §§ 21 Abs. 1 lit. c, 25 Abs. 5, 27 und 48:

Vom Gemeinderat beschlossen am 8. März 2021

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. März 2021

Marie-Louise Wilhelm
Gemeindepräsidentin

Claudia Schilliger
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 20. April 2021

Teilrevision der §§ 27 Abs. 1 lit. e und Abs. 2, 31, 34^{bis}, 36 Abs. 2, 39^{bis}, 44, 45, 46 und 48 Abs. 3:

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. Juni 2023

Marie-Louise Wilhelm
Gemeindepräsidentin

Claudia Schilliger
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 14. Juli 2023.